

§ 36 EpidemieG Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

1. a) die Kosten von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen gemäß § 5a;
 2. b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;
 3. c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);
 4. d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);
 5. e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22);
 6. f) die Kosten der Vorkehrungen für Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf Epidemiegebiete (§ 24);
 7. g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);
 8. h) die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§§ 29 bis 31);
 9. i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
 10. k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);
 11. l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);
 12. m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen;
 13. n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4.
2. (2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
3. (3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

In Kraft seit 01.07.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at